



Ausschank von Alkohol an Veranstaltungen der OJA

Vorgaben von Vorstand und Geschäftsleitung

Beim Ausschank von Bier und Wein

- Das Konzept beschreibt, wie die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden sollen.
- Das Konzept beschreibt Massnahmen zur Unterstützung eines sinnvollen Umgangs mit Alkohol (Information, Prävention, Angebotsgestaltung, Preispolitik usw.).
- Das Konzept definiert die beteiligten Personen und deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
 - Eine hauptverantwortliche Person ist bestimmt (inkl. Aufgaben und Verantwortung).
 - Teilverantwortliche Personen sind bestimmt (inkl. Aufgaben und Verantwortung).
 - Beteiligte Personen am Ausschank sind bestimmt (inkl. Aufgaben und Verantwortung).
- Ein Gastwirtschaftspatent oder ein Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Gastwirtschaftsbetriebes sowie alle erforderlichen Bewilligungen liegen vor.

- Eine Ausweiskontrolle wird durchgeführt.
- Die gesetzlichen Vorgaben sind gut sichtbar an der Bar aufgehängt.
- Grundsätzlich dürfen nur über 18jährige Alkohol ausschanken. Wenn es für den Lernprozess der Jugendlichen angebracht ist und die Voraussetzungen gegeben sind, dürfen Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahre Bier und Wein, jedoch keinen hochprozentigen Alkohol verkaufen.
- Die OJA betreibt eine Preispolitik mit klaren Grundsätzen:
 - Die Bar muss kostendeckend betrieben werden. D.h., mit den Einnahmen müssen mindestens die Ausgaben der Bar gedeckt werden.
 - Alkohol wird nie ausgeschenkt mit dem Ziel, Veranstaltungen zu finanzieren.
 - Die Preise für alkoholische Getränke dürfen nicht zu hohem Konsum anregen, dürfen aber gleichzeitig nicht zu hoch sein (jugendgerechte Preise). Richtwerte sind 70-80% der marktüblichen Preise von normalen Restaurationsbetrieben (nicht Clubs).
 - An Veranstaltungen mit Alkoholhausschank werden immer mindestens zwei günstigere, alkoholfreie Getränke angeboten.
- Vorgaben und Empfehlungen aus dem Arbeitspapier „Umgang mit alkoholisierten Jugendlichen“ sind berücksichtigt.
 - Alkoholisierte Gäste bekommen keinen weiteren Alkohol.
 - Alkoholisierte Gäste, die sich nicht an die Verhaltensregeln halten, werden weggewiesen.
- Das Konzept legt die Informationspolitik intern und gegenüber Dritten fest.

Zusätzlich bei Ausschank von hochprozentigem Alkohol

- Die Einwilligung muss von den organisierenden Jugendlichen bei der Geschäftsführung beantragt werden. Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag. Sind die Jugendlichen mit einem negativen Entscheid nicht einverstanden, können sie sich an den Vorstand wenden. Solange der Vorstand nicht anders entscheidet, gilt die Entscheidung der Geschäftsführung.
- Es muss mit der Suchtpräventionsstelle zusammengearbeitet werden.
- Es werden nur Mixgetränke mit hochprozentigem Alkohol angeboten (Drinks, Longdrinks, Cocktails). Diese müssen vor dem Gast zubereitet werden. Zu jedem Getränk wird gratis ein Glas Hahnenwasser abgegeben (schon während der Zubereitung).
- Es werden keine reinen hochprozentigen alkoholischen Getränken (Vodka, Whisky, Schnäpse usw.) und auch keine Alkopops verkauft.
- Es muss geprüft werden, ob die Zusammenarbeit mit der SIP, der Polizei und dem Jugenddienst sinnvoll oder erforderlich ist. Ggf. muss mit den entsprechenden Stellen zusammengearbeitet werden.
- Es dürfen keine Getränke mit hochprozentigem Alkohol an unter 18jährige verkauft werden.
- Zum Umgang der OJA mit dem Ausschank von hochprozentigen alkoholischen Getränken muss an der Bar ein Infolyer aufgelegt oder ein Infoplakat aufgehängt werden.